



Bibliographische Daten

Titel: Preussens Politik in Ansbach-Bayreuth
Ersteller: Karl Süssheim
Signatur: Amb. 8. 1536

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

grosse Zukunft beschieden. Nur kurze Zeit durfte Markgraf Albrecht sich in diesem Traume wiegen. Vor der Feindschaft mächtiger Reichsstände sanken seine Hoffnungen ins Grab. Das Jahr 1554 wurde ein Wendepunkt für die fränkischen Hohenzollern. Hatte eine grosse Anzahl weltlicher Reichsstände, katholische wie protestantische, die kirchlichen Erschütterungen zur Erweiterung ihres Herrschaftsbereiches benutzt, so war der Markgraf gescheitert. Politisch und wirtschaftlich war ein gewaltiger Zusammenbruch die Folge. Bisher immer noch zu den angesehenen Reichsständen zählend, mussten Ansbach und Bayreuth es sich fortan sehr häufig in der letzten Reihe genügen lassen. Sie mussten die Politik der beiden Albrechte für immer aufgeben und durften, wenn überhaupt, nur auf dem Wege Rechtens nach Verwirklichung ihrer Absichten trachten. Freilich, das Interesse des kaiserlichen Hofes stand ihnen entgegen, und so war es von vornherein zweifelhaft, ob aus den Rechtshändeln viel für sie abfallen würde. Für den Hader mit Nürnberg, auf den der Markgraf zunächst das Augenmerk richtete, wurde eine Entscheidung des Reichskammergerichts von 1583 bedeutsam. Dieselbe sprach die höhere Gerichtsbarkeit, die sogenannte freischliche Obrigkeit, in einer grossen Zahl von Orten, in welchen sie bisher von Nürnberg ausgeübt wurde, dem Markgrafen zu.¹ Dieser hatte damit gewiss einen Erfolg errungen, aber doch nur einen Teilerfolg. Denn das Reichsgericht war, indem es die Deutung des Begriffs der freischlichen Obrigkeit vermied, der Hauptschwierigkeit aus dem Wege gegangen. Dadurch, dass alles wieder an die den Markgrafen ungünstige politische Konstellation gebunden wurde, schränkte der Rechtsspruch die Errungenschaften des Standes, der scheinbar als Sieger hervorging, wieder sehr ein. Nürnberg

1. Lang a. a. O. III, 1254; Reicke 931.